

Altlasten im Bau- und Umweltrecht: Haftungsfragen und Verantwortungsmanagement

Ein Vortrag von

RA Dr. Thomas Troidl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht

und

RA Dr. Matthias Ruckdäschel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht

am 17.11.10

im Hafen Regensburg (Tagungszentrum)

1. Teil: Haftung für Altlasten im Verwaltungsrecht

I. Altlasten – Begriff und Überblick

1. Altlasten und Neulasten

Der Altlastenbegriff ist kein Rechtsbegriff des Bundesrechts. In der Rechtswissenschaft erhielt er über Versuche, Altlasten von *Neulasten* zu unterscheiden (anhand der Termine des In-Kraft-Tretens des *Abfallbeseitigungsgesetzes* am 11.06.72 und des *Wasserhaushaltsgesetzes* am 01.03.60), seine heute gültige, sehr weite Bedeutung. In der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung aus dem Jahre 1985 werden Altlasten als „**kontaminierte Standorte**“ verstanden.¹

<i>Altablagerungen</i> (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG)	<i>Altstandorte</i> (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)
Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind	Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf)
durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.	

2. Schädliche Bodenveränderungen und Umweltschaden

Schädliche Bodenveränderungen	Umweltschaden
§ 2 Abs. 3 BBodSchG	§ 2 Nr. 1 c) USchadG
Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.	Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die <i>Gefahren für die menschliche Gesundheit</i> verursacht.

¹ Hans-Jürgen Müggenborg, NVwZ 1992, S. 845 ff., 845.

3. Altlasten und Abfall („Spatenstichtheorie“)

Wie hieraus erhellt, ist die Altlast abzugrenzen vom Abfall. Bodenschutz- und *Abfallrecht* stehen nämlich ebenso selbständig nebeneinander wie (als dritter Rechtsrahmen) das *Wasserrecht*;² die Rechtsanwendung macht das freilich nicht leichter. Als Faustregel gilt, dass mit dem Spatenstich aus dem (unbeweglichen, immobil) Boden eine bewegliche Sache wird, die unter den Voraussetzungen des § 3 KrW-/AbfG³ dem Abfallrecht unterliegt – oder kurz und prägnant: „Auf der Schaufel wird die Altlast zu Abfall.“⁴

4. Altlasten in Bayern (Altlastenkataster und ABuDIS)

Eine Übersicht zu den (**11.682**) Altablagerungen und (**5.829**) Altstandorten in Bayern findet sich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Landessamts für Umwelt (Stand: 31.03.09) unter folgender URL:

- http://www.lfu.bayern.de/boden/daten/altlastenkataster/doc/altlastgrafik_regierungsbezirke.pdf.

Das Altlastenkataster (**ABuDIS**: Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem) ist über folgende URL (öffentlich) zugänglich:

- <http://www.lfu.bayern.de/boden/daten/altlastenkataster/index.htm>

5. Altlasten in der Zeit

Wie dort zu sehen, nehmen die Altlasten und Altlastverdachtsflächen in Bayern in den letzten 20 Jahren kontinuierlich zu; nur bei den Altstandorten kommt es seit 2006 zu einem leichten Rückgang.

² Torsten *Grothmann*, NZBau 2010, S. 343 ff., 345 unter Verweis auf das sog. *Tongruben-Urteil II* des BVerwG v. 14.04.05 (s.u. Fn. 44).

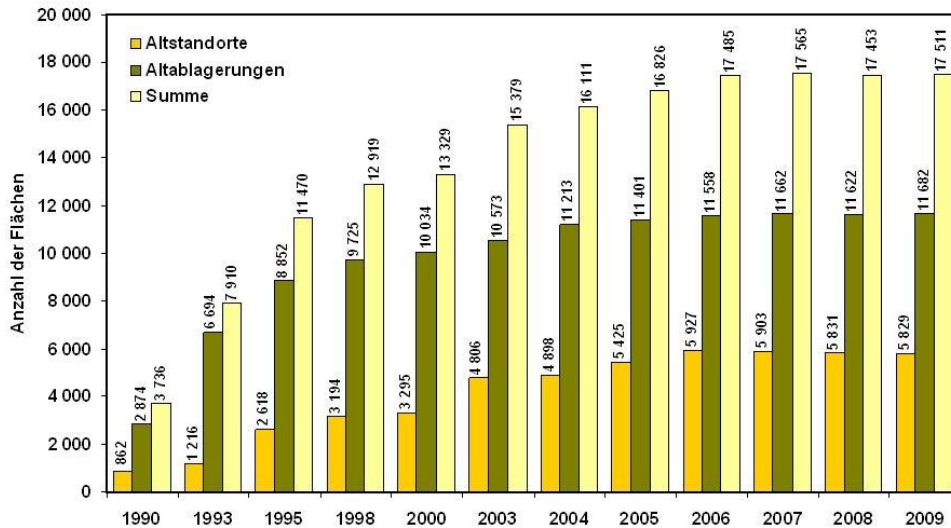
³ Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift lautet: „Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“

⁴ Torsten *Grothmann*, NZBau 2010, S. 343 ff., 343. Auf die speziellen Regelungen des Düngemittelrechts, der Klärschlammverordnung oder die Bestimmungen des KrW-/AbfG für die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie über die Stilllegung von Deponien, die ihrerseits dem Bodenschutzrecht vorgehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBodSchG), kann hier nicht eingegangen werden.



Altlasten und Altlastverdachtsflächen in Bayern 1990 – 2009

Stand: 31.3.2009



6. Stufen der Altlastenbearbeitung

- Erhebung
- historische Erkundung
- orientierende Untersuchung
- Detailuntersuchung
- Sanierungsuntersuchung
- Sanierungsplan
- Sanierung
- Entlassung (aus dem Altlastenkataster)

II. (Siebenfache) Haftung

0. Der Adressatenkreis einer Sanierungsverfügung

Wer haftet, ergibt sich abschließend aus § 4 Abs. 3 und Abs. 6 BBodSchG.⁵ Dies wird im Folgenden dargestellt, wobei auch das Umweltschadensgesetz angesprochen werden soll. Demgegenüber kann die zivilrechtliche Risikoverteilung *nicht* aufgezeigt werden, da dies den Rahmen der Darstellung sprengen würde.

1. Verursacher (Handlungsstörer)

In erster Linie ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.⁶ Diese Haftung ist verschuldensunabhängig;⁷ eine solche Verursachung kann auch durch *Unterlassen* ausgelöst werden.⁸

Eine ähnliche Verantwortlichkeit sieht § 2 Nr. 3 USchadG für jede natürliche oder juristische Person vor, die eine berufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG) ausübt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens *verursacht* hat.

2. Gesamtrechtsnachfolger

Ebenso haftet der Erbe (§§ 1922, 1967 BGB) oder (nach Verschmelzung, § 25 UmwG) ein Unternehmen.

3. Grundstückseigentümer (Zustandsstörer)

Nicht minder haftet aber – wegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums – der Eigentümer eines kontaminierten Grundstücks. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) ist dessen Inanspruch-

⁵ Rolf *Schwartmann*, RdNr. 10, 82 m.w.N.

⁶ Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern, § 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen, § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG.

⁷ Michael *Oerder*, RdNr. 16.

⁸ Rolf *Schwartmann*, RdNr. 12.

nahme allerdings grundsätzlich auf den Verkehrswert (nach Durchführung der Sanierung) begrenzt.⁹

4. Früherer Grundstückseigentümer (Nachhaftung)

Ein schwacher Trost für den Grundstückseigentümer mag sein, dass auch der frühere Eigentümer eines Grundstücks – in der Regel also der Verkäufer – nach § 4 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG zur Sanierung verpflichtet ist, wenn er sein Eigentum nach dem 01.03.99¹⁰ übertragen hat *und* die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste.¹¹

5. Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Zustandsstörer)

Außerdem haftet nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, also Mieter und Pächter. Wie beim Grundstückseigentümer spricht man hier vom „Zustandsstörer“.

6. Durchgriffshaftung (Organhaftung)

Nach § 4 Abs. 3 Satz 4 (Fall 1) BBodSchG ist zur Sanierung auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück gehört, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist.¹²

Eine ähnliche Haftung regelt auch § 2 Nr. 3 USchadG („bestimmt“).¹³

7. Derelinquent

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 (Fall 2) BBodSchG haftet schließlich auch, wer das Eigentum an einem Grundstück aufgibt, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 16.02.00 (Az. 1 BvR 242/91 und 315/99), NJW 2000, S. 2573 ff., 2575. Ausführlich zu den räumlichen („horizontalen“) und rechtlichen („vertikalen“) Grenzen der Zustandshaftung Thomas Troidl, NVwZ 2010, S. 154 ff., 158 (dort V.5.).

¹⁰ An diesem Tag ist das Bundes-Bodenschutzgesetz in Kraft getreten.

¹¹ Dies gilt nach § 4 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG für denjenigen *nicht*, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, soweit sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

¹² Michael Oerder, RdNr. 4.

¹³ Tilman Cosack/Rainald Enders, DVBl 2008, S. 405 ff., 412.

2. Teil: Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

I. Wichtige Begriffe (§ 330d StGB)

Nach § 330 d StGB gilt (u.a.):

Ein *Gewässer* ist ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Eine *verwaltungsrechtliche Pflicht* ist

- eine Pflicht, die sich aus
 - a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
 - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
- einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können, ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient.

II. Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

1. Gewässer

„Oberirdische Gewässer“ sind nach der Legaldefinition in § 1 I Nr. 1 WHG „ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“. Kein „Gewässer“ ist Wasser, das dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen ist, z. B. abgefülltes Wasser in einer Kläranlage oder Leitungswasser.

„Grundwasser“ ist nach § 1 I Nr. 2 WHG „das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.“¹⁴

2. Verunreinigung oder sonst nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften

- a) Mit den „Eigenschaften“ ist die physikalische, chemische, biologische und thermische Beschaffenheit gemeint.
- b) „Nachteilige Veränderung“ ist eine nicht ganz unerhebliche Verschlechterung der Gewässerqualität. Es muss also mindestens eine

¹⁴ Fischer, § 324 Rn 4. „Meer“ sind die in- und ausländischen Küstengewässer sowie die hohe See. Das entspricht nicht § 1 I Nr. 1a WHG. Dort ist zwar das Meer genannt, aber definiert wird dort das „Küstengewässer“.

der genannten Eigenschaften verschlechtert werden. Das kann beispielsweise durch eine erhebliche Verminderung des Sauerstoffgehalts des Gewässers geschehen.¹⁵ Auch ein schon verschmutztes Gewässer kann noch weiter nachteilig verändert werden. Die Erheblichkeit richtet sich einerseits nach der Größe und Tiefe des Gewässers und der Fließgeschwindigkeit, andererseits nach der Art und Menge des Schadstoffes.¹⁶

- c) Die „Verunreinigung“ ist ein Spezialfall der nachteiligen Veränderung, die sogenannte „sichtbare“ nachteilige Veränderung.¹⁷
Beispiele: Trübung, Schaumbildung, Ölbildung.

Fall 1: Tina Trümmer versenkt die Reste ihres Polterabends, einige Kilogramm zerbrochenes Porzellan, im nahegelegenen Badeseesee. Ist T. strafbar gemäß § 324 StGB?

- Ja. § 324 StGB spricht von der Verunreinigung des „Gewässers“, nicht des „Wassers“. Auch beim Versenken im Meer läge also eine Verunreinigung vor, nicht aber bei Schwimmbecken, Kanalisation, Leitungen etc. Weil analog § 1 a Abs. 1 Satz 2 WHG die Nutzung des Gewässers dem Wohle der Allgemeinheit und Einzelner vom Gewässerschutz dient, handelt es sich auch um eine „nachteilige Veränderung“.

Fall 2: Tobi Rocken erwarb 2005 ein Grundstück, auf dem sich drei Teiche gebildet hatten, die sich inzwischen zu Biotopen entwickelt haben. T. ließ bei Umbaumaßnahmen die Bodenverhältnisse so verändern, dass der mittlere Teich weitgehend austrocknete. Strafbarkeit des T. Rocken nach § 324 StGB?

- Die Teiche sind oberirdische Gewässer und damit Gewässer i. S. des § 324 StGB (vgl. § 330 d Nr. 1 StGB). Dem mittleren Teich wurde lediglich Wasser entzogen, eine Verunreinigung scheidet daher aus. Aber er wurde (ökologisch) nachteilig verändert. Denn das Absenken des Wassers ist genehmigungspflichtige Benutzung im Sinne des WHG; hier ist es durch die weitgehende Austrocknung zu einer Zerstörung der natürlichen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren und damit zu einer Verschlechterung der natürlichen Eigenschaften des Gewässers gekommen, so dass auch eine „nachteilige Veränderung“ vorliegt.

15 BGHZ, NuR 2004, 66; Fischer § 324 Rn 6.

16 BGH, NStZ 1987, 323 (324); 1997, 189; S/S-Cramer/Heine § 324 Rn 8; SKStGB-Horn2001 § 324 Rn 4; Wessels/Hettinger BT/131 Rn 1071.

17 OLG Karlsruhe, JR 1983, 339 (340); S/S-Cramer/Heine § 324 Rn 8; SKStGB-Horn2001 § 324 Rn 3.

3. Rechtswidrigkeit

a) „Unbefugt“

Das Wort „unbefugt“ ist ein – an sich überflüssiger – Hinweis auf die allgemeine Rechtswidrigkeitsvoraussetzung.¹⁸ Es erinnert aber daran, dass hier insbesondere eine behördliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt.

b) Behördliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund

- Die rechtmäßige Genehmigung nimmt der Tat nach allgemeiner Ansicht die Rechtswidrigkeit.

- Die nichtige Genehmigung hat keine rechtliche Wirkung, also kann sie die Tat nicht rechtfertigen.

- Die rechtswidrige (wirksame) Genehmigung hat rechtliche Wirkung, also rechtfertigt sie. Diese Verwaltungsaktsakzessorietät wird damit begründet, dass Widersprüche zum formellen Verwaltungsrecht vermieden werden müssen und dass ein Abstellen auf die materielle Rechtslage (sog. Verwaltungsrechtsakzessorietät) eine zu große Rechtsunsicherheit schaffen würde.¹⁹

c) Materielle Genehmigungsfähigkeit als Rechtfertigungsgrund

Die bloße materielle Genehmigungsfähigkeit rechtfertigt die Tat nach überwiegender Ansicht nicht.²⁰ Die strafrechtlich relevante Missachtung des Behördenwillens („unbefugt“) liegt nicht nur bei demjenigen vor, dem eine Genehmigung versagt worden ist, sondern auch bei demjenigen, der sich gar nicht um eine Genehmigung bemüht hat. Auch die bloße behördliche Duldung rechtfertigt nach überwiegender Ansicht eine Gewässerverunreinigung nicht.²¹

d) Rechtfertigung aus § 34 StGB?

In Not- und Katastrophenfällen kann die Tat gerechtfertigt sein.

Beispiel: BP versucht im Golf von Mexiko unter Verwendung von chemischen Mitteln, ausgelaufenes Öl zu binden/zu neutralisieren.

18 BGHSt 39, 381 (388); SKStGB-Horn2001 § 324 Rn 6; *Wessels/Hettinger* BT/131 Rn 1060, 1073.

19 OLG Frankfurt, JR 1988, 168 (170); *Wessels/Hettinger* BT/131 Rn 1061.

20 Keine Verwaltungsrechtsakzessorietät, sondern Verwaltungsaktsakzessorietät, str.; *Fischer* vor § 324 Rn 10; *Wessels/Hettinger* BT/131 Rn 1063.

21 BGHSt 37, 21 (28); *Fischer* vor § 324 Rn 11; *Wessels/Hettinger* BT/131 Rn 1063.

Hingegen ist die Sicherung von Arbeitsplätzen kein wesentlich überwiegendes Interesse, wie es § 34 StGB voraussetzt, weil der Gesetzgeber bei der Umweltgesetzgebung den Verlust von Arbeitsplätzen als Konsequenz einkalkuliert, also als weniger bedeutsam bewertet hat als den Umweltschutz.²²

e) Abs. 3: Auch Fahrlässigkeit wird bestraft

Fall 3: Schiffsführer Sepp Sorglos fährt mit seinem Kutter aus dem Regensburger Ölhafen in das bevorrechtigte Hauptfahrwasser der Donau ein, ohne auf den Schiffsverkehr zu achten. Dort nähert sich die „Danube-Horizon“, die mit Diesel beladen ist. S kann die Kollision der Schiffe nicht vermeiden, der Diesel fließt in die Donau.²³

→ § 324 StGB enthält auch für einen Schiffsführer Sorgfaltspflichten, für deren Verletzung er unter den weiteren Voraussetzungen der Vorschrift eintreten muss. Der Schutzzweck der Norm umfasst auch Gewässerverunreinigungen bei Schiffskollisionen. Sepp Sorglos ist also strafbar.

III. Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)

1. Vorsätzliche Bodenverunreinigung nach § 324 a StGB

a) Boden

Boden ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen belebt ist oder wenigstens Filter- oder Speicherfunktion erfüllt;²⁴ inhaltlich entspricht das der Definition in § 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG.

b) Stoffe

Stoffe sind alle organischen oder anorganischen Substanzen, einerlei ob sie chemisch, physikalisch, mechanisch, thermisch oder sonstwie wirken.

c) Tathandlungen

Einbringen ist das Verursachen des Eindringens der Stoffe in den Boden.

Eindringen lassen ist das Nichtverhindern des Eindringens der Stoffe in den Boden.

22 SKStGB-Horn2001 § 324a Rn 4.

23 Vgl. OLG Hamburg, NStZ 1983, 170 f.

24 SKStGB-Horn2001 § 324a Rn 4.

Freisetzen ist die Schaffung einer Lage, in der der Stoff sich ganz oder teilweise unkontrollierbar ausbreiten kann.

2. Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

Fall 4: Der Unternehmer Udo Ungeduldig betreibt eine Abfallverbrennungsanlage. Ihm geht eine materiell-rechtlich fehlerhafte, aber wirksame Untersagungsverfügung zu. Er betreibt seine Anlage dennoch weiter. Handelt er „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“, wenn die Schadstofffreisetzung materiell-rechtlich zulässig wäre?

- Ja. Denn § 330d Nr. 4 Buchst. c StGB lässt ausdrücklich einen *vollziehbaren* Verwaltungsakt genügen und verlangt keinen *rechtmäßigen* (Verwaltungsaktsakzessorietät, keine Verwaltungsrechtsakzessorietät, s.o.). Auch der materiell rechtswidrige VA „dient“ dem Schutz der Umwelt, weil die materielle Rechtswidrigkeit der Unterlassungsverfügung – wie häufig – darin liegt, dass die Behörde die Belange des Umweltschutzes (rechtswidrig) über andere Interessen gestellt hat.

3. Nachteilige Veränderung

Als Taterfolg verlangt § 324a StGB die nachteilige Veränderung des Bodens (mit dem Unterfall der Verunreinigung). Dafür stellt § 324 a StGB aber noch zusätzliche Voraussetzungen auf:

- a) Entweder (**Nr. 1**) muss die nachteilige Veränderung in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen. Der „bedeutende Wert“ richtet sich nicht nur nach ökonomischen, sondern auch nach ökologischen Gesichtspunkten und muss nicht dem einzelnen Tier oder der einzelnen Pflanze zukommen; es genügt, wenn die Gesamtheit der gefährdeten Tiere bzw. Pflanzen einen bedeutenden Wert hat. (Übrigens: Auch beim Merkmal des „Gewässers“ blickt man auf eine Gesamtheit und nicht auf ein Individuum, s.o.)

Fall 5: Malermeister Sigi Äubar entsorgt die Rückstände seiner Farben und Lacke gerne im nahe gelegenen Wald. Weil er von „Krabbelviechern“ nichts hält, entleert er eine Dose mit Lackresten über einem Bau der Roten Waldameise. Strafbarkeit?

- Die von S. gefährdeten Roten Waldameisen haben zwar keinen *wirtschaftlichen* Wert. Sie tragen aber dazu bei, das ökologische Gleichgewicht des Waldes zu erhalten, indem sie Aas und die Larven bestimmter Insektenarten fressen, die die Bäume befallen und zerstören. Sie haben deshalb einen hohen *ökologischen* Wert und gehören zu den besonders geschützten Tierarten nach der BundesartenschutzVO (Anlage 1). S. Aubär hat sich also strafbar gemacht.

Fall 6: Dem Bauern Bert Brotlos ist von der zuständigen Behörde untersagt worden, seinen „Spezialdünger“ auf seinem Feld auszustreuen, weil dieser Keime enthalten kann, die das Grundwasser verunreinigen können. B hielt sich nicht an das Verbot; es konnte nicht geklärt werden, ob die gefährlichen Keime im Dünger enthalten waren. Strafbarkeit des B nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB?

- B hat unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Dünger in den Boden eingebracht. Ihm ist aber nicht nachweisbar, dass er damit den Boden verunreinigt oder sonst nachteilig verändert hat: es steht nämlich nicht fest, ob im Dünger Keime waren. Aus demselben Grund war die Einbringung des Düngers auch nicht geeignet, das Grundwasser, (also ein Gewässer, vgl. § 324a Abs. 1 Nr. 1 StGB), zu schädigen. B hat sich also *nicht* nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 strafbar gemacht.

- b) Oder (**Nr. 2**) sie muss einen bedeutenden Umfang erreichen. Für den bedeutenden Umfang ist neben dem quantitativen Ausmaß der Beeinträchtigung auch die ökologische Relevanz der Veränderung maßgeblich.

Im Übrigen gilt: Der Versuch ist strafbar; auch Fahrlässigkeit wird bestraft (§ 324a Abs. 2 und 3)!

IV. Ordnungswidrigkeiten

1. § 26 BBodSchG

Begründet das Wissen um eine Altlast eine Mitteilungspflicht an die Behörde? Nach § 26 BBodSchG wohl nicht, weil stets Anordnung (Abs. 1 Nr. 1 – 3) oder Verlangen (Abs. 1 Nr. 4) erforderlich.

2. Art. 14 BayBodSchG

Auch nach Art. 14 Nr. 1 (i.V.m. Art. 1 Satz 2, 9 Satz 1) BayBodSchG ist stets ein „Verlangen“ der Behörde erforderlich; eine „Selbstanzeige“ o.ä. ist also nicht geboten.

3. Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzrecht

Auch wer keine Gefährdungsbeurteilung erstellt, verhält sich ordnungswidrig. Die Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 38 vom 26.07.2010 verkündet und trat damit in Kraft. Nach § 3 ArbStättV ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Geschieht dies nicht, liegt bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit vor, § 9 ArbStättV, was nach § 25 ArbSchG mit bis zu 5000,- EUR zu Buße schlagen kann.

3. Teil: Verwaltungsrechtliche Lösungsstrategien

I. Probleme (5 Akte eines Altlasten-Dramas)

1. Die böse Ahnung

Wer bislang mit Altlasten noch gar nichts zu tun hatte, kann schnell überfordert werden, wenn ihn dieses Thema erstmals tangiert. Dann stellt sich die Frage, wie man weiter vorgehen soll. Soll man gleich die Behörden informieren?

2. Der Anruf vom Amt

Freilich kann es auch sein, dass einem die Ordnungsbehörde den ersten Schritt abnimmt und von Altlasten spricht, wo man selbst bisher nur an Bauland dachte. Auch hier stellt sich die Frage, wie man sich verhalten soll. Soll man das Gespräch suchen oder die Sache lieber unter Verschluss halten?

3. Post vom Amt

Ebenso gut kann es passieren, dass die Ordnungsbehörde gar nicht lange fackelt, sondern gleich eine sanierungsrechtliche Verfügung ins Haus schickt. Soll man diese anfechten oder lieber nicht, um nicht gleich eine „schlechte Stimmung“ zu riskieren?

4. Papier ist geduldig!?

Kann man eigentlich auch selbst etwas mit der Behörde arrangieren, oder ist man dieser ausgeliefert in Bezug darauf, wie eine Sanierung vor sich geht?

5. War das alles?

Was kann man sonst noch – möglicherweise sogar vorausschauend – tun?

II. Lösungen

1. Der gute Rat

Die Antwort ist einfach: man sollte einen Spezialisten um Rat fragen. Gefragt ist nicht nur rechtlicher, sondern auch technischer Sachverstand. Ein

Rechtsanwalt wird deshalb regelmäßig empfehlen, ein Bodengutachten mit Probebohrungen in Auftrag zu geben, um zu wissen, wovon man eigentlich spricht, und welcher Handlungsbedarf besteht.²⁵

2. Schweigen ist Silber, Reden ist Gold

Wieder ist die Antwort einfach (zumindest im Ergebnis): das Gespräch mit der Ordnungsbehörde sollte *immer* gesucht werden, schon um Zeit zu gewinnen.²⁶ Selbstverständlich sollte dabei, schon um „Waffengleichheit“ zu erreichen, ein Experte hinzugezogen werden.

3. Eile mit Weile

Ebenso wie man ein Gesprächsangebot der Ordnungsbehörde nie ausschlagen sollte, sollte man den Fehdehandschuh, den sie werfen kann, niemals liegen lassen. Vielmehr sollte man ihn aufnehmen und eine Sanierungsverfügung anfechten, bevor sie bestandskräftig wird.²⁷ Dafür sprechen im Wesentlichen zwei Gründe: zum einen sind Sanierungsverfügungen häufig rechtswidrig, so dass sich eine Anfechtung schon deshalb lohnt;²⁸ zum anderen hat eine Klage aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO), solange nicht die sofortige Vollziehbarkeit eigens angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) und begründet (§ 80 Abs. 3 VwGO) wird.²⁹ Die Anfechtung gibt also die Zeit, um mit der Behörde wieder ins Gespräch zu kommen.

4. Vertrag kommt von „vertragen“

Mehr als anderswo gilt bei Altlasten: abwarten ist die schlechteste Lösung, und noch schlimmer sind Prozesse. Vorzugswürdig ist im Gegenteil in der Regel ein Sanierungsvertrag nach § 13 Abs. 4 BBodSchG³⁰, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der auch unabhängig von einem Sanierungsplan geschlossen werden kann.³¹ Häufig wird es dabei um einen Vergleichsvertrag (Art. 55 BayVwVfG) gehen, bei dem beide Seiten nachgeben, um gemeinsame Ziele zu definieren und zu erreichen.³² So bringt der Sanierungsver-

²⁵ So auch Rolf *Schwartmann*, RdNr. 49 f.

²⁶ Wiederum der gleichen Ansicht: Rolf *Schwartmann*, RdNr. 49.

²⁷ Diese Auffassung vertritt auch Rolf *Schwartmann*, RdNr. 49.

²⁸ Zur häufig fehlenden Bestimmtheit von Sanierungsverfügungen vgl. Thomas *Troidl*, NVwZ 2010, S. 154 ff., 156 (dort III.).

²⁹ Michael *Oerder*, RdNr. 56.

³⁰ Rolf *Schwartmann*, RdNr. 35, 49.

³¹ Michael *Oerder*, RdNr. 48 (subordinationsrechtlicher Vertrag).

³² Michael *Horn*, LNK, § 13 Rn. 10.

trag für die Behörde den Vorteil einer zügigen Sanierung; für den Verpflichteten bringt er Rechtssicherheit, weil im Vertrag *Sanierungszielwerte* verbindlich festgelegt werden können, bei deren Erreichen die Sanierung als abgeschlossen gilt und die Behörde auf Ordnungsmittel verzichtet.³³ Auch und gerade im Umweltrecht setzt sich mehr und mehr das „Kooperationsprinzip“ durch, demzufolge der Sanierungsvertrag die behördliche Sanierungsanordnung ersetzen soll.³⁴

5. Der kluge Mann baut vor

Im Übrigen kann es sich empfehlen, potentielle Schäden ins Verfahren einzubeziehen, um sie zu legalisieren und eine Haftung nach dem USchadG zu vermeiden (Exkulpation, § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

³³ Rolf *Schwartmann*, RdNr. 44.

³⁴ Michael *Horn*, LNK, § 13 Rn. 9.

4. Teil: Verantwortungsmanagement

I. Haftung

1. Vorbemerkung

Bei der Beurteilung der Strafbarkeit in größeren Unternehmen ist zum einen zu berücksichtigen, inwieweit die Unternehmensführung und leitende Mitarbeiter für Handlungen von Mitarbeitern zur Verantwortung gezogen werden können, durch die der Tatbestand einer Umweltstraftat erfüllt wurde. Im Regelfall kommt hier eine fahrlässige Begehung in Betracht, wenn Überwachungs- und Kontrollpflichten verletzt wurden (s.u. 2.). Besonderheiten gilt es bei juristischen Personen zu beachten (s.u. 3.).

2. Fahrlässigkeit

Wenn die Unternehmensleitung nicht vorsätzlich gehandelt hat, sie also keine Kenntnis von Vorgängen hatte, die zu einem Verstoß gegen umweltstrafrechtliche Normen führten, kommt eine Bestrafung nur dann in Frage, wenn das Gesetz die Strafbarkeit für Fahrlässigkeit ausdrücklich anordnet.

Dann gilt Folgendes:

Auch wenn ein Bereichsleiter –vgl. unten II.1.b) – bestellt ist, verbleiben bei der Gesamtunternehmensführung weiterhin Überwachungs- und Organisationspflichten. Die Strukturen innerhalb des Unternehmens müssen so klar gegliedert sein, dass Verantwortlichkeiten genau festgelegt sind und eine Erfüllung der umweltrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist. Wenn Verdachtsmomente dafür bestehen, dass einzelne Verantwortliche ihre Aufgaben nicht pflichtgemäß erfüllen, ist deren Tätigkeit genauer zu kontrollieren. Im Allgemeinen sind Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Wenn die jeweiligen Verantwortlichen diese Pflichten nicht erfüllen und ein umweltschädigendes oder umweltgefährdendes Verhalten untergeordneter Mitarbeiter nicht verhindern, kommt eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit in Betracht.

3. Organ- und Vertreterhaftung bei Sonderdelikten

Bei rechtsfähigen Gesellschaften (z.B. GmbH, AG) hat das in dieser Form organisierte Unternehmen als juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass das Unternehmen auch Träger der spezifischen umweltrechtlichen Pflichten wird. Das Unternehmen kann jedoch nicht selbständig handeln, sondern es agiert durch seine Organe (z.B. Geschäftsführer, Vorstand).

Aber auch bei Personengesellschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, ist es im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben häufig der Fall, dass der Inhaber des Unternehmens zwar als Täter eines Sonderdeliktes in Frage

kommt, er jedoch nicht persönlich in strafrechtlich relevanter Weise tätig wird. In diesen Situationen können die tatsächlich Handelnden, die nicht zum gesetzlich festgelegten Täterkreis des Sonderdelikts gehören, nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts nicht belangt werden.

§ 14 StGB sowie § 9 OWiG sehen für diese Fälle die strafrechtliche Haftung bei Handlungen für eine andere Person vor.

Demnach wird der Täterkreis des Sonderdelikts auf solche Personen ausgeweitet,

- die als Organ einer Gesellschaft oder als Mitglied dieses Organs (**Abs. 1 Nr. 1**),
- als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft (**Abs. 1 Nr. 2**),
- als gesetzlicher Vertreter eines anderen (**Abs. 1 Nr. 3**) handeln, oder
- die zur Leitung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes (**Abs. 2 Nr. 1**) bzw. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben des Inhabers des Betriebes (**Abs. 2 Nr. 2**) beauftragt wurden.

Diese Personen werden dann als Täter des umweltrechtlichen Sonderdelikts bestraft, wenn sie aufgrund eines der o.g. Verhältnisse die strafbare Handlung begangen haben, also im Interesse des Unternehmens oder des Vertretenen gehandelt haben. Dieses Verhältnis muss nur faktisch bestanden haben, § 14 Abs. 3 StGB.³⁵

II. Haftungsvermeidung

1. Organisation & Delegation (Bildung von Arbeitsbereichen)

a) Auf gesellschaftsrechtlicher Ebene

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Mitgliedes in einem Kollegialorgan kann auf den **eigenen Geschäftsbereich** begrenzt werden. Dieser muss also faktisch wie rechtlich (am Besten im Gesellschaftsvertrag) definiert und zugewiesen werden. Vorsicht ist bei folgenden Konstellationen geboten:

- wenn an *Kollegialentscheidungen* mitgewirkt wird, für deren Korrektheit jeder einzelne verantwortlich ist, der für die betreffende Entscheidung gestimmt hat;
- wenn die eigene Zuständigkeit durch *aktives Tun* weiter ausgedehnt und dabei noch im Interesse des Vertretenen gehandelt wird;
- oder "wenn aus besonderem Anlass – etwa in Krisen- und *Ausnahmesituationen* – das Unternehmen als Ganzes betroffen

³⁵ Handelt der direkt oder gem. § 14 StGB Sonderpflichtige nicht unmittelbar, sondern gibt er an untergeordnete Mitarbeiter Anweisungen, so liegen wegen der mangelnden Tätertauglichkeit des Mitarbeiters bei dem Sonderpflichtigen mittelbare Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Fall 2 StGB und bei dem Mitarbeiter Beihilfe dazu gem. § 27 Abs. 1 StGB vor.

(und) die Geschäftsführung insgesamt zum Handeln berufen ist".³⁶

b) Im Betrieb

Hier sollten *Betriebsleiter* und *Bereichsleiter* installiert werden. Die Übertragung betrieblicher Aufgaben sollte zweckmäßigerweise *schriftlich* geschehen. Es genügt aber auch eine mündliche Beauftragung, die nicht nach außen bekannt gemacht zu werden braucht,³⁷ nicht aber eine stillschweigende Beauftragung.³⁸ Immer jedoch muss dem Beauftragten eine klare Vorstellung von Art und Umfang der von ihm zu erfüllenden Aufgaben vermittelt werden.

Dabei wird auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen sein, wenn die Delegation sorgfaltsgemäß sein soll. Es ist ausreichend, wenn der Beauftragte über die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben der Sache nach hinreichend unterrichtet wird, ohne dass ihm zusätzlich die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten ausdrücklich übertragen werden muss. Er muss in der Lage sein, von sich aus eigenverantwortlich und ohne Weisung des Betriebsinhabers oder eines sonst dazu Befugten die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Pflichten notwendig sind.³⁹

Unter Umständen kann sogar ein bloßer Sachbearbeiter diese Entscheidungsfreiheit haben; aber auch bei Prokuristen kommt es auf den Einzelfall an.⁴⁰ Der Beauftragte braucht nicht notwendig Angehöriger des Betriebes zu sein; es kommen auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte usw. in Frage, wenn sie den Unternehmer nicht lediglich beraten sollen, sondern selbständig in seinem Interesse tätig werden dürfen.

Fehlt eine ausdrückliche Beauftragung, so wird der Betriebsinhaber, sein gesetzlicher Vertreter oder die mit der Betriebsleitung betraute Person nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 130 OWiG zur Verantwortung gezogen werden können, sondern haftet für das Handeln seiner Mitarbeiter bei entsprechendem Vorsatz als mittelbarer Täter durch Benutzung eines qualifikationslosen Werkzeugs bzw. als Fahrlässigkeitstäter.

36 Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 12. Auflage 2006 § 14 StGB Rn 53 unter Verweis auf BGHSt 37 129 f (Lederspray) und dazu Anm. Puppe JR 1992 30, 32 f; Kuhlen NSTZ 1990 566, 569 f; Brammsen Jura 1991 533, 536 f.(32), BGHSt 37 124 m.w.N.

37 KG VRS 36 269.

38 OLG Stuttgart Justiz 1969 126.

39 Göhler § 9 OWiG Rn. 31.

40 OLG Hamm MDR 1974, 425.

2. Tipps

Zur Vermeidung der Sorgfaltswidrigkeit der Unternehmensleitung ist also auf Folgendes zu achten⁴¹:

- a) Sorgfältige Auswahl eines zuverlässigen (nicht: überforderten) Beauftragten.
- b) Klare Aufgabenverteilung (unklare Aufgabenverteilung ist für Defizite bei der Zusammenarbeit prädestiniert).
- c) Genaue, schriftliche Instruktion des Beauftragten.
- d) Kontrolle: gelegentliche überraschende Stichproben, die selbst bei einem langjährig bewährten Mitarbeiter nicht gänzlich entbehrlich sind.
- e) Umsetzung: Durchgreifen nach bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten des Beauftragten, d.h. Ermahnung und ggf. Abmahnung.

41 Vgl. Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 12. Auflage 2006 § 14 StGB Rn 41-87

5. Teil: Aktuelle Entwicklungen

I. Bodenrecht

1. Neue Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung

Gemäß dem 2. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (S. 32 – 34) soll die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung im Sinn einer weiteren Ausgestaltung, Ergänzung und Umsetzung fortgeschrieben werden, um auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes bei Beibehaltung der Umweltstandards Prüf- und Bewertungsmaßstäbe zu harmonisieren und die Effizienz im Vollzug zu steigern.⁴² Bei den vorgesehenen Änderungen soll es besonders auf die Balance ankommen, den Anwendern der Verordnung im Vollzug einerseits die notwendigen flexiblen Handlungsleitlinien bei der Bewertung und der Wahl der Maßnahmen zu geben und andererseits die wichtigsten Anwendungsfälle vollzugs- und praxistauglich konkret zu regeln.⁴³

⁴² Im Internet findet sich der Bodenschutzbericht unter folgender URL: <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/2bodenschutzbericht.pdf>. Bereits mit den Entschlüssen des *Bundesrates* vom 30.04.99 im Verordnungsgebungsverfahren der BBodSchV (Drs. 244/99) wurde die *Bundesregierung* um deren Weiterentwicklung, Umsetzung und Fortschreibung gebeten; Ziele waren die Vorlage einer Rechtsverordnung zur Entsiegelung gemäß § 5 Satz 1 BBodSchG, die Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Sickerwasserprognose, die Erweiterung der Liste der Prüf- und Maßnahmewerte für den Direktkontakt um BTEX-Aromaten und LHKW (jeweils Einzelstoffe), PAK, Kobalt, Chrom (VI), die Abgleichung der Werte „Boden - Nutzpflanze“ mit den Werten aus anderen Bodenschutz-Vorschriften, die Überprüfung und ggf. Änderung der Vorsorgewerte, die Prüfung, ob bei einer Novellierung Regelungen zur Verdichtung und die Vorsorgeanforderungen ergänzt und Prüfwerte für den Wirkungspfad „Boden – Bodenorganismen“ aufgenommen werden können, die Weiterentwicklung der Bodenuntersuchungsmethoden zur Anpassung des Anhangs 1 der BBodSchV an den fortgeschrittenen Entwicklungsstand (dem bereits ca. 75 % der in der Verordnung zitierten Methoden nicht mehr entsprechen) sowie die Berücksichtigung der toxikologischen Erkenntnisgewinne und Fortschritte bei der Ableitung von Prüfwerten. Die gesicherten Ergebnisse und Erkenntnisse der Forschung sollen angemessen berücksichtigt werden; schließlich wird die Harmonisierung der Bodenschutzregelungen mit anderen Rechtsbereichen angestrebt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Relevanz (einheitlicher) Prüf- und Bewertungsmaßstäbe nach der aktuellen Rechtsprechung und der Harmonisierung der Prüf- und Bewertungsmaßstäbe des Bodenschutzrechtes mit denen des Wasser- und Abfallrechts.

⁴³ Auf dem Prüfstand stehen vor allem die Themenkomplexe *Untersuchung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen, Festlegung von Werten, Natürliche Schadstoffminderung, Vorsorge und Verwendung von Materialien zu bodenähnlichen Zwecken*. Die Vorgaben für die Untersuchungsmethodik sind dem fortgeschrittenen Entwicklungsstand anzupassen. Dabei gilt es zu prüfen, ob und ggf. wie der bislang statische Methodenverweis im *Anhang 1* bezüglich des aktuellen Standes der Bodenuntersuchung rechtssicher dynamisch gestaltet werden kann. Weiterhin besteht Überarbeitungs- und Aktualisierungsbedarf für die Bereiche Sickerwasserprognose, Probennahme und Bodenluftmessungen. Die Maßnahmen- und Prüfwerte des *Anhangs 2* der BBodSchV werden auf ihre Aktualität hin überprüft und durch Werte für weitere relevante Stoffe ergänzt. Die Ergänzung soll auf bisher unzureichend berücksichtigte Stoffgruppen, z. B. organische Schadstoffe beim Pfad *Boden-Pflanze*, sowie eine Harmonisierung des Stoffspektrums der unterschiedlichen Wertekategorien gerichtet sein. Ferner ist zu untersuchen, ob und wie eine Berücksichtigung der natürlichen Schadstoffminderung bei der Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen deutlicher als bisher in der BBodSchV festgelegt werden kann. Die Einhaltung von Vorsorgeanforderungen in Bezug auf stoffliche Anreicherungen im Boden wird vornehmlich an Hand von Vorsorgewerten beurteilt. Das Spektrum der Vorsorgewerte soll entsprechend dem Erkenntnisstand um weitere Stoffe, insbesondere auch organische Schadstoffe, erweitert werden. Die bestehenden Werte sollen auf Aktualität geprüft werden. Die Regelungen zu Anforderungen an die Verwendung von Materialien zu bodenähnlichen Zwecken schließlich, z.B. Verfüllen von Abgrabungen, Nivellierung von Geländeprofilen, Gestaltung von Unter- und Oberboden zur Wahrnehmung von Bodenfunktionen, sollen unter Beibehaltung bzw. Modifizierung des § 12 BBodSchV (Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in den Boden

2. Ersatzbaustoffverordnung

Mineralische Abfälle und Bodenmaterial sind mit jährlich etwa 240 Mio. Tonnen in Deutschland der größte umweltrelevante Stoffstrom: Boden und Steine, Bauabfall und Straßenaufbruch, Aschen und Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen und Kraftwerken sowie Hochofen- und Stahlwerksschlacken werden (weitgehend) im Straßen- und Landschaftsbau sowie zur Verfüllung von Tagebauen eingesetzt. Bislang unterliegen sie keiner bundeseinheitlichen Regelung, vielmehr existieren derzeit in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelwerke, die zum Teil auf der *Mitteilung 20* der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) beruhen. Nachdem das *BVerwG* mit dem sog. *Tongruben-Urteil II* v. 14.04.05 (Az. 7 C 26/03) deren rechtliche Unverbindlichkeit festgestellt hatte, baten die Länderarbeitsgemeinschaften Bodenschutz (LABO), Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) im September 2005 das Bundesumweltministerium, bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und in bodenähnlichen Anwendungen zu entwickeln.⁴⁴

Ziel der Ersatzbaustoffverordnung, die sowohl auf § 6 BBodSchG als auch auf § 7 KrW-/AbfG gestützt werden soll,⁴⁵ ist es, dass durch den - gewollten - stärkeren Einsatz von Recyclingmaterialien in der Zukunft weder der Boden belastet noch das Grundwasser verunreinigt wird. Deshalb sollen die Werte unter Beachtung der Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser festgelegt werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen Bodenverunreinigungen kommt.⁴⁶ Angesichts der zahlreichen Kritik am Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums – gerade in Bezug auf das Bodenmaterial (aus

zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) zusätzlich in die Bodenschutzverordnung aufgenommen werden.

⁴⁴ Torsten *Grothmann*, NZBau 2010, S. 343 ff., 345; vgl. auch die Darstellung des Umweltbundesamts unter der URL <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/publikationen/ersatzstoffe.pdf>.

⁴⁵ Zur Überschneidung von Bodenschutz- und Abfallrecht vgl. oben 1. Teil, I.3.

⁴⁶ So Dr. *Wendenburg* (Leiter der Abteilung "Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz" im Bundesumweltministerium) in seiner Rede auf der Fachtagung „10 Jahre Bundes-Bodenschutzgesetz“ in Berlin, im Internet unter der URL <http://www.bmu.de/bodenschutz/doc/45588.php>. Wörtlich: „Eine schadlose Verwertung setzt allerdings voraus, dass die wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der mengenmäßig größte Abfallstrom, der von mineralischen Materialien, kann im Wesentlichen nur in Verbindung mit dem Boden gesteuert werden. Eine boden- und damit auch wasserträgliche Verwendung zu gewährleisten, ist daher das Ziel einer *Ersatzbaustoffverordnung* ... Wir werden mit der Ersatzbaustoffverordnung und mit der Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes deutlich machen, dass wir zu einer ökologischen und ökonomisch effizienten und verbraucherfreundlichen Ausrichtung der Abfallwirtschaft gelangen wollen, bei der Recycling wirklich Vorrang hat. Aber Wiederverwertung setzt immer voraus, dass wir sie nur in einer Art und Weise zulassen, dass dadurch keine zusätzlichen Gefahren für andere Umweltmedien entstehen. Deshalb wollen wir bei der Ersatzbaustoffverordnung die Werte unter Beachtung der Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser so setzen, dass wir sicher sein können, dass es bei Anwendung dieser Materialien zu keinen Bodenverunreinigungen kommt“; im Internet unter der URL <http://www.bmu.de/bodenschutz/doc/45589.php>.

den Fachkreisen der Bauwirtschaft) - wird die Rechtssetzung jedoch noch sehr viel Zeit beanspruchen; eine Verabschiedung liegt in weiter Ferne.⁴⁷

II. Wasserrecht

1. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 hat sich die Zuständigkeit für das Wasserrecht stärker auf den Bundesgesetzgeber verlagert („konkurrierende Gesetzgebung“ statt „Rahmengesetzgebung“). Im Gegenzug wurde den Bundesländern teilweise eine „abweichende Gesetzgebung“ ab dem Jahr 2010 gestattet; ausgenommen hiervon sind jedoch im Bereich des Wasserrechts „stoff- und anlagenbezogene Regelungen“. Dies hat zur Folge, dass der Bundesgesetzgeber derartige Regelungen selbst treffen muss (von denen die Länder dann nicht abweichen dürfen). Geschehen ist dies u.a. durch Erlass der Grundwasserverordnung (s.u. 2.) sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s.u. 3.).

2. Grundwasserverordnung

Die am 04.08.2010 vom Bundeskabinett beschlossene neue Grundwasserverordnung⁴⁸ beschränkt sich entgegen ursprünglicher Entwürfe auf eine 1:1-Umsetzung der Europäischen Grundwasserrichtlinie.

Ursprünglich war beabsichtigt, mit der neuen Verordnung erstmalig die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelten Geringfügigkeitsschwellenwerte verbindlich als Maßstab für die Beurteilung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit festzuschreiben. Hier von ist man nun abgerückt (vorbehaltlich einer späteren Festschreibung der Geringfügigkeitsschwellenwerte). Ob die Schwellenwerte dann reine Immissionswerte für das Grundwasser darstellen werden (und nicht unmittelbar und automatisch für beispielsweise Baustoffe oder Ersatzbaustoffe gelten), wird sich zeigen.⁴⁹

Gleiches gilt für die Frage, ob eine verbindliche Festschreibung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für die Altlastenbewertung vorgesehen ist (vgl. dazu Übersendungsschreiben des BMU zum ursprünglichen Entwurf vom 23.12.09).⁵⁰

⁴⁷ So auch Torsten Grothmann, NZBau 2010, S. 343 ff., 345 f.

⁴⁸ URL: http://www.bundesrat.de/cln_152/nn_8694/SharedDocs/Drucksachen/2010/0501600/500-10.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/500-10.pdf.

⁴⁹ Zur Ersatzbaustoffverordnung oben I.2.

⁵⁰ URL: http://www.wrrl-info.de/docs/wrrl_grundwasser_entwurf_verord_grundwasserschutz.pdf.

3. VO zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In dieser – noch nicht in Kraft getretenen - Verordnung (VAwS) sollen erstmals bundeseinheitliche Anforderungen geschaffen werden, um die 16 heterogenen Länderordnungen abzulösen. Die Bundesregierung hat bereits einen Entwurf⁵¹ veröffentlicht, der einige Veränderungen für Unternehmen mit sich bringt. In dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die materiellen Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den §§ 62 und 63 WHG geregelt. Mit diesen Vorschriften werden die bisherigen §§ 19 g bis 19 l WHG abgelöst. Ein Teil erscheint im neuen WHG, während andere Passagen in der neuen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt werden.

Beispielsweise wird die Grundsatzanforderung, dass alle Anlagen „so errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können“ erweitert. Künftig sollen austretende wassergefährdende Stoffe „schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten“ werden sowie „ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Weitere Neuerungen sind vorgesehen, so dass auch hier die Entwicklung und v.a. die praktische Umsetzung spannend bleibt.

51 Im Internet unter folgender URL zu finden:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entw_verordnung_wassergefaehrdende_stoffe_bf.pdf.